

An die Stimmberechtigten der  
Politischen Gemeinde Oberweningen

## Politische Gemeinde Oberweningen

### Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Mittwoch, 20. September 2017, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

#### Traktanden

1. **Totalrevision Gebührenverordnung (Änderung Gemeindegesetz)**
2. **Übertragung Vermögenswert Teilstück Liegenschaft Kat.-Nr. 658 (Wiese südlich Heimatmuseum) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen; Verpflichtungskredit Fr. 271'600.-**
3. **Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 4. September bis und mit 20. September 2017 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 4. September 2017 im Internet unter [www.oberweningen.ch](http://www.oberweningen.ch) abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 17. August 2017

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

## 1. Totalrevision Gebührenverordnung (Änderung Gemeindegesetz)

### A. Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (das heisst in der Regel höchstens 500 Franken betragen) und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Die Gemeindeversammlung hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- Abfallverordnung
- Reglement über die Wasserversorgung
- Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO)
- Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft.

Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht. Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)<sup>1</sup> vom 8. Dezember 1966 erhoben.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in 11 Ziff. 5 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

### B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

#### *Prinzipien des Abgaberechts*

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen.

Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

#### *Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat*

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Oberweningen nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der neuen Gemeindeordnung vom 22. Januar 2013 bereits vorweggenommen, indem Art. 11 Ziff. 5 unter "Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung" aufzählt: "Grundsätze der Gebührenerhebung".

### **C. Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung**

Der Gemeinderat hat sich für die Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung folgende Vorgaben gegeben:

*Es werden keine neuen Gebühren eingeführt.*

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt.

*Art, Grundlage und Berechnungen bleiben grundsätzlich unverändert.*

Ausser im Bereich Bauwesen bildet die Verordnung die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gleich bleiben. Die Gebühren werden grundsätzlich nicht erhöht. Die Gemeinde Oberweningen hat auf Empfehlung hin das System der Gebührenbemessung im Bereich Bauwesen angepasst. Neu sollen die Gebühren, wie in zahlreichen umliegenden Gemeinden, nach der mutmasslichen Bausumme berechnet werden. Dieses System löst die endlose Aufzählung von Tarifen in der Tarifliste ab und wird durch einen Tarif ersetzt. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif festgesetzt.

Mit dieser Änderung ist die Gebührenhöhe im Bauwesen für die Einwohnerinnen und Einwohner transparenter und nachvollziehbar. Neu können exakte Angaben über die Gebührenhöhe bereits vor dem Baugesuch gemacht werden. Die Gebührenhöhe bleibt grundsätzlich gleich. Ausnahme bilden allfällige moderate Abweichungen aufgrund des Systemwechsels.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt.

Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt.

## **D. Neue Gebührenverordnung**

### *Grundlage der Arbeit an der Verordnung*

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung [KV]). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

### *Gliederung der neuen Verordnung*

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Der *allgemeine Teil* enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im *speziellen Teil* sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

### *Bewährtes Modell*

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und das im Einzelfall anwenden.

Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

## **E. Schlussbemerkungen**

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Gebührenverordnung zu genehmigen.

Oberweningen, 29. August 2017

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Richard Ilg

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das vorliegende Geschäft zu genehmigen. Falls an der Gemeindeversammlung zusätzliche Auskünfte verlangt werden, ist der Finanzvorstand als Referent bestimmt.

## 2. Übertragung Vermögenswert Teilstück Liegenschaft Kat.-Nr. 658 (Wiese südlich Heimatmuseum) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen; Verpflichtungskredit Fr. 271'600.-

### A. Weisung

#### Ausgangslage

#### Grundstück

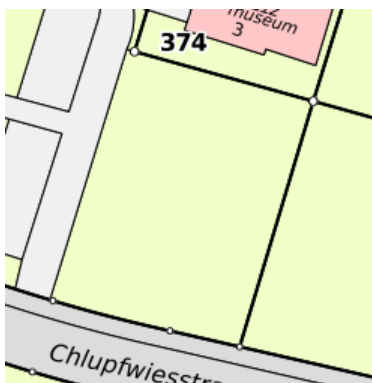
Die Wiese unterhalb des Ortsmuseums ist Teil des Grundstücks mit der Kat.-Nr. 658. Auf dieser Parzelle befinden sich das Gemeindehaus, der Rossstall und die Parkplätze sowie die Schrebergärten. Das Heimatmuseum befindet sich auf einer eigenen Parzelle, die allerdings von der Parzelle Kat.-Nr. 658 beinahe umschlossen ist.



Das Grundstück umfasst insgesamt 2'587 m<sup>2</sup>, die Parzelle liegt in der Kernzone.

#### Anlagevermögen

Das Grundstück ist grundsätzlich im Verwaltungsvermögen bilanziert, aber der unbebaute südöstliche Teil wurde irgendwann einmal in das Finanzvermögen gebucht. Es betrifft 679 m<sup>2</sup>, die mit Fr. 400 Fr./m<sup>2</sup> bewertet im Finanzvermögen berücksichtigt sind.



## **Rechtliche Situation**

### **Definition Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Aktiven, die der Erfüllung öffentlichrechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen wie Tiefbauten, Strassenbauten, Kanalisationen, Schulbauten, Altersheime, Alterssiedlungen und dergleichen.

Im Verwaltungsvermögen werden alle Ausgaben aktiviert, die in der Investitionsrechnung im Laufe des Rechnungsjahres erfasst wurden und der Schaffung von dauernden Vermögenswerten für öffentliche Zwecke dienen.

### **Definition Finanzvermögen**

Alle Aktiven einer Gemeinde, über welche sie nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen kann und die realisierbar sind. Aktiven sind realisierbar, wenn sie ohne Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertbar sind, d.h. wenn sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Darunter fallen somit alle Vermögensteile einer Gemeinde, die nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden.

### **Erwägungen**

Ob das Grundstück im Finanzvermögen oder im Verwaltungsvermögen geführt wird, hängt also davon ab, ob es einem öffentlichen Zweck dient und ob es veräusserbar ist, ohne die Aufgaben der Gemeinde zu tangieren.

Das Teilgrundstück befindet sich neben drei Gebäuden, die zusammen ein Ensemble darstellen. Es ist ein ehemaliges Bauernhaus mit dem zugehörigen Rossstall und einem gut erhaltenen Speicher. Die Gebäude stehen für sich alle unter Schutz.

Würde die Gemeinde das Teilgrundstück abparzellieren und verkaufen, dann könnte dort auf der Parzelle eine fremde Baute entstehen, die das Gesamtbild empfindlich stören würde. Obschon es also theoretisch möglich wäre, das Teilgrundstück abzuparzellieren und zu verkaufen, ist es unrealistisch. Aus diesem Grund ist es besser, wenn die 679 m<sup>2</sup>, die rechtlich ohnehin zur Parzelle mit der Kataster-Nummer 658 gehören, ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zugeschlagen werden.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Übertragung des Teilgrundstücks auf Kat.-Nr. 658 mit einer Grösse von 679 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von Fr. 271'600 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zuzustimmen.

Oberweningen, 15. August 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Richard Ilg

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

### 3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

#### § 51

*1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.*

*2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.*

*3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.*

*4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.*





# **ANHANG**

**zur Weisung**

Inhalt

1. Gebührenverordnung

# 1. Gebührenverordnung

## Text der neuen Gebührenverordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2013, folgende Verordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

#### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Leistungen der Verwaltung, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, können dem Verursacher auferlegt werden, wenn keine Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5      Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Änderung wird publiziert.

## **Art. 6      Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.
- d) für die Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten reduziert oder gänzlich erlassen wird,
- e) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen wird,
- f) für lokale Vereine und Organisationen reduziert oder gänzlich erlassen wird.

## **Art. 7      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8      Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN**

### **VERWALTUNG ALLGEMEIN**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreib- und Zustellgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter/Verwaltung, Publikationen, spezielle Versandarten, Ausdrücke etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **FINANZEN UND STEUERN**

#### **Art. 19 Kommunale Steuerbehörde**

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

#### **Art. 20 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Für die Löschung einer Betreibung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

### **EINWOHNERKONTROLLE**

#### **Art. 21 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

# **BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR KOMMUNALE EINRICHTUNGEN**

## **Art. 22 Vermietungen**

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

## **BÜRGERRECHT**

### **Art. 23 Bürgerrechtsentscheide**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

<sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>5</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

### **Art. 24 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die effektiven Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **POLIZEIWESEN**

### **Art. 25 Gastgewerbepatente**

Für die Erteilung und den Entzug der Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 30 und 1'000 Franken erhoben.

### **Art. 26 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 500 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

## **Art. 27 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

## **Art. 28 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe im Gebührentarif fest.

## **Art. 29 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

## **Art. 30 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschaltarif erhoben.

# **BAUWESEN**

## **Art. 31 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

## **Art. 32 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich in der Regel nach der mutmasslichen Bau-summe.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif festgelegt.

## **Art. 33 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches wird die Gebühr - gemessen am Aufwand - um höchstens 50% erhöht.



<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen (inkl. Kanalisation) können höchstens 100 % (20'000 Franken) der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

## **Art. 34    Gebührenerhöhung- und reduktion**

<sup>1</sup> Verfahren, welche **erhöhten Aufwand** bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Planrevision während laufender Gesuchsprüfung), erfolgen zu angemessen **erhöhten Gebühren** – jedoch höchstens 50 %.

<sup>2</sup> Verfahren, welche **verminderten Aufwand** bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessen **reduzierten Gebühren** (im Rahmen des effektiven Aufwands der vorgenannten Stellen).

<sup>3</sup> Die Gebühr entspricht aber in jedem Fall mindestens dem in Art. 33 Abs. 7 festgelegten Betrag.

## **Art. 35    Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **FRIEDHOFSWESEN**

### **Art. 36    Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege**

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofverordnung) der Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon.

## **NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES**

### **Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

### **Art. 38 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: